

zeit berechtigt, unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungsvorkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

§ 30. Frist für Meß-Remittenden und -Disponenden.

a) Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, die der Sortimenter nicht verkauft hat, oder die er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate dem Verleger oder dessen Kommissionär zugehen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

§ 32. Frist für Rücksendungen gestrichener Disponenden.

b) Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen; doch müssen die betreffenden Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate in den Besitz des Verlegers gelangt sein.

§ 33. Remittenden von Konditions-gut.

a) Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen, welche durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, und sofern solche Spuren nicht auf Kosten des Sortimenters vollständig wieder beseitigt werden können.

jederzeit berechtigt, nach vorheriger Anzeige den Rechnungsvorkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

§ 30. Frist für Meß-Remittenden und -Disponenden.

a) Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, die der Sortimenter nicht verkauft hat, oder die er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

§ 32. Frist für Rücksendungen gestrichener Disponenden.

b) Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen.

§ 33. Remittenden von Konditions-gut.

a) Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen. Ist indessen die Beschädigung auf Mängel in der Herstellung zurückzuführen, so ist der Verleger zur Zurücknahme verpflichtet.

Sind Werke beschädigt und nach Obigem nicht ohne weiteres rücksendungsfähig, so soll dem Sortimenter trotzdem die Rücksendung gestattet sein, falls die Beseitigung der Mängel möglich ist und der Sortimenter sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu tragen.

§ 35. Inkrafttreten dieser buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Diese buchhändlerische Verkehrsordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die buchhändlerische Verkehrsordnung, angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 26. April 1891 außer Kraft.

Der § 26 zu b) dieser buchhändlerischen Verkehrsordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Es erscheint wünschenswert einen Schlußparagrafen (§ 35) hinzuzufügen. Die im Entwurf vorliegende buchhändlerische Verkehrsordnung ist abgefaßt unter Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da diese beiden Gesetze — das erstere wenigstens in den für die Verkehrsordnung maßgebenden Paragraphen — am 1. Januar 1900 in Kraft treten, so ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen buchhändlerischen Verkehrsordnung von selbst gegeben.